

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Umweltrecht – RU4  
z. Hdn. Hr. DI Gerersdorfer

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

AusgNr.: 17\_4338S  
17\_4338S\_Schreiben\_Einwendungen

GZ 3428  
Wr. Neudorf, 17.10.2017

Betreff **RU4-U-790/002-2015**  
**Rohrdorfer Baustoff Austria AG (vormals Cemex Austria AG)**  
**Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld „Kies IV“**  
**Gst. 440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5 bis 442/10, 442/14, 442/15,**  
**442/16 und 442/19 alle KG Markgrafneusiedl**  
**Antrag gem. §5 Umweltverträglichkeitsgesetz 2000, UVP-G 2000**  
**Schreiben - Einwendungen**

Sehr geehrter Hr. DI Gerersdorfer !

Zu den eingelangten Einwendungen zum Projekt möchten wir, soweit es uns sinnvoll und möglich erscheint im ggst. Schreiben Stellung nehmen. Dazu werden die einzelnen Einwendungspunkte thematisch geordnet behandelt, so dass die jeweiligen Sachverständigen die für Ihre weitere Bearbeitung relevanten Inhalte verwenden können.

**Wir gehen davon aus, dass die Einwendungen seitens der amtlich bestellten Sachverständigen fachlich beurteilt werden.**

Die Projektergänzungen werden mit einem gesonderten Schreiben (AusgNr. 17\_4913BB) übermittelt.

## **1) Niederösterreichische Umweltschutzbehörde**

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden entgegen den Ausführungen der Umweltschutzbehörde seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

## **2) EVN - Wasser**

Nachdem sich das **Brunnenfeld** nicht im direkten Abstrom der geplanten Deponie befindet und zudem in der Stellungnahme angeführt wird, dass das Grundwasser von der Deponie bis zum Brunnenfeld aufgrund der Entfernung von 1.350 m rd. zweieinhalb Jahre brauchen würde, ist eine Beeinflussung nicht gegeben.

### **3) Gemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Strasshof liegt nicht auf der **Verkehrsrout**e für die ggst. Deponie. Lediglich Einzelfuhren könnten von Norden kommend auch teilweise durch Strasshof fahren.

Die durch den Deponiebetrieb verursachten **Lärm- und Staubbelastungen** liegen aufgrund der Entfernung der Stadtgemeinde von 2,5 km und des umgebenden Grünstreifens im Süden von 1,3 km weit unter den zulässigen Werten bzw. sind in diesen Bereichen nicht wahrnehmbar.

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden entgegen den Ausführungen der Gemeinde Strasshof an der Nordbahn seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

### **4) Die Grünen Gänserndorf**

#### **-) Verdunstung / Grundwasserverunreinigung:**

*Verdunstung / Grundwasserabsenkung:* Es kommt durch den Deponiebetrieb zu keiner relevanten Grundwasserverdunstung und Grundwasserspiegeländerung.

*Grundwasserverunreinigung:* Das Grundwasser wird durch den Deponiebetrieb nicht verunreinigt, da die anfallenden Sickerwässer innerhalb der abgedichteten Deponie inkl. Sickerwassersammelbecken bleiben und die Deponie zudem nach Abschluss des Deponiebetriebs oberflächlich abgedichtet wird und danach praktisch kein Sickerwasser mehr anfällt.

#### **-) EVN-Brunnen:**

Nachdem sich das **Brunnenfeld** nicht im direkten Abstrom der geplanten Deponie befindet und zudem in der Stellungnahme angeführt wird, dass das Grundwasser von der Deponie bis zum Brunnenfeld aufgrund der Entfernung von 1.350 m rd. zweieinhalb Jahre brauchen würde, ist eine Beeinflussung nicht gegeben.

#### **-) Sickerwasserschadstoffe:**

Die Schadstoffe im Sickerwasser gelangen nicht in das Grundwasser sondern werden auf der abgedichteten Deponie rückverrieselt oder aber ordnungsgemäß extern entsorgt.

#### **-) Ablagerung hochkonzentrierter Flüssigkeiten / gefährliche Substanzen:**

Es werden keine Flüssigkeiten und keine gefährliche Substanzen entsorgt bzw. abgelagert.

#### **-) Giftstaub / Grundwasser:**

Die Eintragung von Staub in den Boden wurde im Luftgutachten berücksichtigt und bewertet. Ein Eintrag in das rd. 10-12 m unter Gelände liegende Grundwasser findet nicht statt und ist ein Grundwassermonitoring vorgesehen.

#### **-) LKW / Baugeräte - Einsatz:**

Die Vorgaben für die LKW und Baugeräte sind gesetzlich geregelt und werden nur entsprechend dem derzeitigem Stand der Technik entsprechende Geräte eingesetzt.

### -) **Staubbelastung / Windverfrachtung**

Es werden an der Deponieoberfläche entsprechende Randdämme errichtet und die Staubbelastung durch entsprechende **Staubminderungsmaßnahmen** (Abdecken, Befeuchten etc.) minimiert, so dass die Belastung unter den gesetzlich zulässigen Werten liegt.

Das **Wasser zur Befeuchtung** wird entweder aus der Kieswaschanlage entnommen, oder aber aus dem genehmigten Brunnen in der Betriebsanlage unter Einhaltung der genehmigten Konsensmenge.

### -) **Nachsorge:**

Die Nachsorge erfolgt durch den Betreiber und wird dazu auch eine entsprechende Sicherstellung hinterlegt.

### -) **Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten sind im Projekt unter Pkt. Pkt. 4 des Technischen Berichtes des Deponieprojektes angeführt mit: „Mo – Fr.: 06:00 bis 18:00 Uhr / Sa: 06:00 – 14:00 Uhr“.

### -) **Landschaftsbild / Hügelschüttung:**

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden entgegen den Ausführungen der Grünen - Gänserndorf seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

### -) **Hügel - Luftströmungen:**

Der Modellflugplatz wird aufgrund der Entfernungen nicht beeinflusst, das Thema Forst wurde im Projekt ausführlich behandelt.

Bei dem Thema Windräder handelt es sich aus unserer Sicht um eine zivilrechtliche Thematik.

### -) **Betankung:**

Betreffend Betankung sind im Projekt die Maßnahmen beschrieben und dass die Betankung entweder auf Deponie oder im Werk erfolgen soll. Beide Möglichkeiten werden in der Praxis vorkommen, da die Geräte über Nacht im Werk abgestellt werden und dort auch aufgetankt werden, jedoch unter Tags auf der Deponie bei Bedarf nachgetankt werden. Im Projekt sind weiters die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen angegeben. Unter Pkt. 6.9 des Technischen Berichtes des Deponieprojektes ist angeführt: *„Die Betankung der Geräte erfolgt wie im Zuge des Kiesabbaus in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH oder auf dem abgedichteten Deponiebereich des Baurestmassenkompartiments. Die Betankung erfolgt bei ständiger Überwachung durch eine verlässliche Person und wird beim Betankungsvorgang eine Tropfasse untergestellt.“*

### -) **Klima- und Energiekonzept:**

Dieses ist in der UVE im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß enthalten.

### -) **Landwirtschaftsfläche:**

Der Verbrauch von Landwirtschaftsfläche ist kein Deponieausschlussgrund und normativ nicht geregelt (RZ 225 des VfGH-Urteils vom 29.06.2017, E875/217-32 u.a.). Zudem ist die zukünftige Nutzung am Plateaubereich mit Weidefläche vorgesehen.

### -) **Beeinträchtigung der Pflanzen und Lebewesen:**

Die Beeinträchtigungen werden im Projekt untersucht und bewertet.

## **5) Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**

Die Verkehrsauswirkungen wurden sowohl für das ggst. Projekt alleine als auch die Kumulation aller vier eingereichten Projekte untersucht und bewertet.

Zu den einzelnen Anmerkungen liegt eine Stellungnahme des Verkehrsplaners (Dr. Sedlmayer - arealConsult) vom 17.08.2017 vor (Ergänzung zur Projektseinlage 15), in welcher folgendes ausgeführt wird:

- Aktualität der Verkehrszählung:

Die den Berechnungen zu Grunde gelegte Verkehrszählung wurde entsprechend dem Stand der Technik geplant und durchgeführt und entspricht der gängigen Vorgehensweise bei Verkehrsuntersuchungen.

- Aussagekraft der Verkehrszählung:

Die im Fachbeitrag Verkehr (arealConsult ZTGmbH, Stand Oktober 2017) angeführten Verkehrszahlen für den Bestand 2014 weisen eine sehr gute Übereinstimmung mit der ECE Zählstelle des Landes NÖ (speziell hinsichtlich des Schwerverkehrs) auf. Zudem wurden in den jüngsten verkehrstechnischen Bearbeitungen die Verkehrszahlen aus 2015 berücksichtigt.

- Überlastung Verkehrsknoten Deutsch-Wagram:

Der angeführte Knoten befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes und wurde folglich für den Fachbeitrag Verkehr „KIES IV“ nicht verkehrstechnisch untersucht jedoch in der Kumulationsbetrachtung.

- Erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen:

Die durch das Projekt zusätzlich erzeugten Verkehrsmengen stellen im Regelbetrieb am Gesamtverkehr eine Zunahme von lediglich +0,5% dar und im kurzfristigen Maximalfall von etwa +1,4%. Von „massiven Problemen hinsichtlich des Verkehrsflusses“ kann folglich nicht ausgegangen werden.

## **6) Gemeinde Parbasdorf**

**-) Luft / Staub:**

Die durch den Deponiebetrieb verursachten **Staubbelastungen** liegen aufgrund der Entfernung der Gemeinde (nächstgelegener Ortsrand) von 3,7 km weit unter den zulässigen Werten bzw. sind in diesen Bereichen nicht wahrnehmbar. Zudem sind entsprechende Staubminderungsmaßnahmen im Projekt vorgesehen. Ein Recyclingbetrieb, bei welchem es verstärkt zu Verwehungen kommen kann, ist bei der ggst. Deponie nicht vorgesehen.

**-) Landschaftsbild / Hügelschüttung:**

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden entgegen den Ausführungen der Gemeinde Parbasdorf seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

Zudem ist die Deponie aufgrund der Entfernung in Parbasdorf nicht wahrnehmbar.

**-) Verkehr:**

Siehe Einspruch Nr. 5 (Stadtgemeinde Deutsch-Wagram).

## **7) Gut Sonnenhof / Scheck Holding KG**

Die **Entfernungen** des Sonnenhofes betragen gemäß Konfliktlageplan:

- kürzeste Entfernung (nordöstliche Grundstücksecke): 435 m
- Freiflächen mit Reitbetrieb: 725 m
- Gebäude: 905 m

### **-) Verdunstung / Grundwasserverunreinigung:**

*Verdunstung / Grundwasserabsenkung:* Es kommt durch den Deponiebetrieb zu keiner relevanten Grundwasserverdunstung und Grundwasserspiegeländerung. Zudem liegt der Reiterhof nicht im Grundwasserabstrombereich der Deponie.

*Grundwasserverunreinigung:* Das Grundwasser wird durch den Deponiebetrieb nicht verunreinigt, da die anfallenden Sickerwässer innerhalb der abgedichteten Deponie inkl. Sickerwassersammelbecken bleiben und die Deponie zudem nach Abschluss des Deponiebetriebs oberflächlich abgedichtet wird. Zudem liegt der Reiterhof nicht im Grundwasserabstrombereich der Deponie.

### **-) Bodeneigenschaften:**

Die Bodeneigenschaften werden durch die Deponie nicht beeinflusst, zudem die Deponie eine entsprechende Entfernung zu den Flächen des Reiterhofes ausweist.

### **-) Luft / Staub:**

Die durch den Deponiebetrieb verursachten **Staubbelastungen** liegen aufgrund der Entfernung der Deponie von zumindest 800 m weit unter den zulässigen Werten bzw. sind in diesen Bereichen nicht wahrnehmbar. Zudem sind entsprechende Staubminderungsmaßnahmen im Projekt vorgesehen. Ein Recyclingbetrieb, bei welchem es verstärkt zu Verwehungen kommen kann, ist bei der ggst. Deponie nicht vorgesehen.

Die **emissionsmindernden Maßnahmen** werden dadurch, dass sie Projektsinhalt sind, bei einer Projektsgenehmigung auch verpflichtender Projektgegenstand.

### **-) Kumulation:**

Die kumulative Wirkung der relevanten geplanten Vorhaben wurde für die einzelnen Fachbereiche untersucht und die entsprechenden Fachgutachten den Einreichunterlagen beigelegt.

### **-) Luftverunreinigung durch Sickerwasser:**

Ein Vertragen von Sickerwasserschadstoffen in die Luft wäre nur bei Aerosolbildung (Tröpfchengröße < 20 µm) denkbar. Eine Aerosolbildung kann jedoch nur durch hohe Austrittsgeschwindigkeit und geringe Flüssigkeitsmenge erreicht werden und ist bei den beiden vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen Regnereinsatz und Fasswageneinsatz nicht möglich.

### **-) Einhaltung der Deponieverordnung:**

Die Einhaltung der Deponieverordnung ist von Gesetz aus zwingend vorgeschrieben.

### **-) Altlasten:**

In der näheren Umgebung der Deponie existieren gemäß Verdachtsflächenkatasterabfrage keine Altlasten sondern nur folgende zwei Verdachtsflächen und wird ein entsprechender Plan in einem gesonderten Schreiben vorgelegt (Schreiben Nr. 17\_4913BB von 17.101.2017):

- im Osten an der anderen Seite des angrenzenden Weges:
  - Gst.Nr. 438/3
  - Bezeichnung: 40427-1712 (Ivan Laub GmbH)
  - Art: Altablagerung
  - Status: Verdachtsfläche

- im Südwesten rd. 100 m entfernt:  
 Gst.Nr. 429/2 und 430/3  
 Bezeichnung: Deponie Kies Union  
 Art: Altablagerung  
 Status: Verdachtsfläche

Aus folgenden Gründen ist eine Beeinflussung der Verdachtsflächen durch das gegenständliche Vorhaben und umgekehrt nicht gegeben:

- Nicht direkt anschließend (Weg zwischen der Deponie und der Verdachtsfläche im Osten) und keine oberflächige Beeinflussung
- Der Deponiekörper schließt nicht direkt an die Ablagerungen der Verdachtsfläche an und bleibt im Osten entlang des Weges auch noch ein Krater offen. Somit auch keine Beeinflussung des Deponiekörpers und des Verdachtsflächenkörpers möglich.
- Die Verdachtsflächen liegen nicht im Grundwasserabstrombereich der Deponie und die Deponie nicht im Abstrombereich der Verdachtsflächen und ist daher eine Beeinträchtigung über das Grundwasser nicht möglich. Zudem liegt die Sohle der ggst. Deponie zumindest 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel.

#### **-) Betankung:**

Betreffend Betankung sind im Projekt die Maßnahmen beschrieben und dass die Betankung entweder auf Deponie oder im Werk erfolgen soll. Beide Möglichkeiten werden in der Praxis vorkommen, da die Geräte über Nacht im Werk abgestellt werden und dort auch aufgetankt werden, jedoch unter Tags auf der Deponie bei Bedarf nachgetankt werden. Im Projekt sind weiters die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen angegeben. Unter Pkt. 6.9 des Technischen Berichtes des Deponieprojektes ist angeführt: *„Die Betankung der Geräte erfolgt wie im Zuge des Kiesabbaus in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH oder auf dem abgedichteten Deponiebereich des Baurestmassenkompartiments. Die Betankung erfolgt bei ständiger Überwachung durch eine verlässliche Person und wird beim Betankungsvorgang eine Tropfasse untergestellt.“*

#### **-) Gesundheitsgefährdung der Pferde:**

Es wird von keiner relevanten Beeinträchtigung ausgegangen, nachdem die Grenzwerte für die menschliche Gesundheit eingehalten werden.

#### **-) Projektzmängel (UVE-Bericht):**

Die Behörde hat einen Verbesserungsauftrag erlassen welchem nachgekommen wurde.

#### **-) Boden:**

Aus unserer Sicht sind die Ausführungen im Projektausreichend.

#### **-) Klima:**

Die Darstellungen des Projektes in der UVE sind aus unserer Sicht ausreichend und wird die Situation zudem im Verfahren durch die SV der Behörde geprüft.

## **8) Bauer Christian + Andrea und 43 weitere Einschreiter**

Folgende Punkte werden mit der Befürchtung zusätzlicher Belastungen für die Bevölkerung angeführt, welche jedoch bereits bei den Einwendungen 1-7 behandelt wurden. Insbesondere wurden die Punkte in der Einwendung 7, welche so wie die Einwendung 8 von den Rechtsanwälten Manak Schallaböck & Partner eingebracht wurde, behandelt.

- Feinstaub / Staub
- Lärm
- Verkehr
- Grundwassereintrag
- Kumulation (Materialgewinnungsstätten, Schnellstraße S8)
- Emissionsminderungsmaßnahmen
- Aerosolbildung (Sickerwasserschadstoffeintrag in die Luft)
- Altlasten
- Boden
- Klima

## **9) Zöchling**

Die behauptete Substanzvernichtung ist denkunmöglich.

## **10) Breitsprecher**

### **-) Standfestigkeit / Erschütterungen:**

Hinsichtlich Standfestigkeit und Erschütterungen ergibt sich durch den Deponiebau und den geplanten Geräteeinsatz aufgrund der Entfernung der Deponie zu den Windrädern keine relevante Änderung gegenüber dem genehmigten Kiesabbau und sind außerhalb der deponieeigenen Grundstücke keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

### **-) Eisabfall:**

Im Projekt sind Sicherheitsmaßnahmen betreffend den Gefährdungsbereich der benachbarten Windkraftanlage der Fa. Breitsprecher Windstrom GmbH&CoKG beinhaltet (Eisabfall etc.) und wurden diese seitens des Maschinenbautechnischen ASV DI Dr. Pirko mit Stellungnahme von 04.08.2017 bereits positiv beurteilt.

Bei den weiteren Themen betreffend die Windräder (Windturbulenzen, Ertragsschwächung) handelt es sich aus unserer Sicht um eine zivilrechtliche Thematik.

## **11) VIRUS (Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales)**

### **A: Allgemeine Punkte**

#### **Pkt. 1) Projektvollständigkeit**

Es wurden die seitens der ASV in Ihren Stellungnahmen angeführten Ergänzungen vorgelegt.

#### **Pkt. 2) Kundmachungsdatum**

Das Thema Kundmachungsdatum ist aus unserer Sicht rechtlich irrelevant.

**Pkt. 3) Falsches Verfahren**

Baurestmassendeponie gem. DVO 2008 und nicht wie angeführt um eine Deponie für gefährliche Abfälle. Der Tatbestand der Zif. 2 lit d Anhang 1 UVP-Gesetz ist damit zutreffend.

**Pkt. 4) Kumulation**

Das Bodenaushubdeponieprojekt Herzer XII wurde mit Bescheid von 31.07.2017 genehmigt und stellt die Nachfolgedeponie für die derzeit in Betrieb befindliche Bodenaushubdeponie Herzer X dar. Am Emissionsniveau wird sich daher nichts ändern zudem die Deponie Herzer XII weiter im Osten liegt. Bei der Ausfahrt der Fa. Herzer, über welche sowohl der Verkehr der Deponie Herzer X als auch Herzer XII geführt wird, wird die Verkehrsfrequenz nicht geändert.

**Pkt. 5) Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet wurde in den jeweiligen Fachgutachten des Projektes gewählt, da der Untersuchungsrahmen für die einzelnen Fachbereiche unterschiedlich zu sehen ist. Diesbezüglich wurde auch kein Verbesserungsauftrag erteilt.

**Pkt. 6) Stand der Technik nicht gegeben**

Das Projekt inkl. den Fachgutachten entspricht dem Stand der Technik. Diesbezüglich wurde auch kein Verbesserungsauftrag erteilt.

**Pkt. 7) Klima und Energiekonzept fehlt**

Ein Klima- und Energiekonzept ist im Projekt enthalten (Kapitel 7 des UVE Berichtes - Seiten 41ff).

**Pkt. 8) Nachsorgemaßnahmen**

Die Nachsorgemaßnahmen sind im Projekt enthalten (Kapitel 4.7 des UVE-Berichtes Seite 34 / Kapitel 9.3, Seite 55 des Deponieprojektes).

**Pkt. 9) Recyclingquote**

Abfallpolitische Überlegungen und Zielsetzungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche Baurestmassendeponie ist jedenfalls für Bodenaushubmaterialien vorgesehen sowie für jene Baurestmassenmaterialien, welche nicht recycelbar sind bzw. für Fraktionen, welche im Zuge von Recyclingverfahren als Abfälle anfallen.

**B: Unsicherheiten und Vertrauensbereich****Pkt. 10) Unsicherheiten und Vertrauensbereich**

Diese sind für das Deponieprojekt selbst nicht zutreffend. In den Fachbereichen wird auf die Datenlage eingegangen.

**C: Verkehr****Pkt. 11) Verkehrssteigerungen**

Die Auswirkungen der Verkehrssteigerung wurde untersucht und ist im Projekt beinhaltet. Demnach ist durchschnittlich von einer Verkehrserzeugung von 30 Lkw/24h pro Richtung am Querschnitt LH 6 östlich der Umfahrungsstraße auszugehen. Dies entspricht einer Zunahme am Gesamtverkehr im Bestand von rund +0,5%. Die maximale Schwerverkehrsmengen von 90 Lkw/24h pro Richtung, welchen nur über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum eintreten, entspricht einem Anteil am Gesamtverkehr von +1,4% und stellen folglich nur einen geringen Anteil dar.

**Pkt. 12) Verpflichtendes Limit**

Wir verweisen auf die Projektunterlagen und den darin enthaltenen Daten.



**Pkt. 13) Untersuchungsgebiet zu klein**

In der Kumulationsuntersuchung wurde der Verkehr bis inkl. Kreuzungsbereich in Deutsch Wagram betrachtet.

**Pkt. 14) Umfassende Verkehrsuntersuchung**

Die im Fachbeitrag Verkehr (arealConsult ZTGmbH, Stand Oktober 2017) angeführten Verkehrszahlen für den Bestand 2014 weisen eine sehr gute Übereinstimmung mit der ECE Zählstelle des Landes NÖ (speziell hinsichtlich des Schwerverkehrs) auf. Zudem wurden in den jüngsten verkehrstechnischen Bearbeitungen die Verkehrszahlen aus 2015 berücksichtigt.

**Pkt. 15) Verkehrs - Monitoring**

Ein Verkehrs-Monitoring ist auf Projektsebene nicht erforderlich.

**Pkt. 16) Verkehrsbelastung von Ortsdurchfahrten**

Die Verkehrsbelastung wurde im Projekt ausführlich behandelt.

Durch eine eigene Brückenwaage auf der Baurestmassendeponie kann der Durchzugsverkehr durch Markgrafneusiedl gegenüber dem Ist-Stand sogar verringert werden, da jene Kiesfahren, welche zukünftig als Gegenfahren geführt werden bei der Anfahrt nicht mehr durch Markgrafneusiedl fahren würden.

**Pkt. 17) Entlastung durch S8**

Die Entlastung durch die S8 wurde bewusst nur als Planfall mit behandelt. Eine Entlastung ist für die ggst. Deponie „Kies IV“ jedenfalls gegeben.

**Pkt. 18) Szenario ohne S8 fehlt**

Die Verkehrsbetrachtung wurde bewusst ohne S8 durchgeführt.

**Pkt. 19) Prognoseweite**

Der 5-jährige Prognosezeitraum ist aus fachlicher Sicht realistisch.

**Pkt. 20) Überschreitungswahrscheinlichkeit**

In den Verkehrsbetrachtungen wurden die gängigen Methoden angewandt.

**D: Abfallwirtschaft / Abfallchemie****Pkt. 21) Abfallarten**

Die beantragten Abfallarten sind die für Baurestmassendeponien zulässigen Abfallarten, wobei einige Abfallarten gegenüber dem Projekt Marchfeldkogel gestrichen wurden.

Um Bedenken gegenüber der Qualität der Abfälle vorzubeugen werden nunmehr weitere 13 Schlüsselnummern zurückgezogen (Schreiben 17\_4913BB von 17.10.2017).

**Pkt. 22) ausgestufte Abfallarten**

Bei Abfallarten, die grundsätzlich auch je nach Art der Kontamination als gefährliche Abfälle einzustufen sind, erfolgt nach durchgeführter chemischer Analyse bei Unterschreitung der Grenzwerte bzw. Nichtzutreffen der Gefährlichkeitskriterien eine Ausstufung beim Ministerium und können diese Abfälle daher als nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden.

Um Bedenken gegenüber der Qualität der Abfälle vorzubeugen werden nunmehr die angeführten 9 Schlüsselnummern zurückgezogen (Schreiben 17\_4913BB von 17.10.2017).

**Pkt. 23) bedenkliche Abfallarten**

Nachdem die Abfälle nur nach durchgeführter chemischer Analyse und abgeschlossener grundlegender Abfallcharakterisierung (Grundlegender Beurteilungsnachweis) abgelagert werden dürfen, werden keine Abfälle mit Grenzwertüberschreitung abgelagert und können diese Abfallarten daher zulässigerweise abgelagert werden.

Um Bedenken gegenüber der Qualität der Abfälle vorzubeugen werden nunmehr die angeführten 4 Schlüsselnummern zurückgezogen (Schreiben 17\_4913BB von 17.10.2017).

**Pkt. 24) Abfallart SN 31612 - Kalkschlamm**

Diese Abfallart ist durch die Vorkommnisse in Kärnten in Verruf gekommen.

Um Bedenken gegenüber der Qualität dieser Abfälle vorzubeugen wird diese Schlüsselnummer nunmehr zurückgezogen (Schreiben 17\_4913BB von 17.10.2017).

**E: Geologie / Hydrogeologie / Altlasten****Pkt. 25) Untersuchungsumfang**

Der Untersuchungsumfang ist aus fachlicher Sicht ausreichend und wurde seitens der Behörde auch kein Verbesserungsauftrag erteilt.

**Pkt. 26) Grundwasserstände HGW100**

Aufgrund der umfangreichen Grundwasserbeweissicherungsmessungen in Markgrafneusiedl ist der HGW100 - Spiegel gut abgesichert.

**Pkt. 27) Vorbelastung**

Die Vorbelastung des Grundwassers ist durch zahlreiche Grundwasserbeweissicherungsmessungen in Markgrafneusiedl bekannt. Zudem wird die bestehende Qualität des Grundwassers beim Grundwassermonitoring gemäß. DVO 2008 berücksichtigt.

**Pkt. 28) Vorhandene Verdachtsflächen**

In der näheren Umgebung der Deponie existieren gemäß Verdachtsflächenkatasterabfrage keine Altlasten sondern nur folgende zwei Verdachtsflächen und wird ein entsprechender Plan in einem gesonderten Schreiben vorgelegt (Schreiben Nr. 17\_4913BB von 17.10.2017):

- im Osten an der anderen Seite des angrenzenden Weges:

Gst.Nr. 438/3

Bezeichnung: 40427-1712 (Ivan Laub GmbH)

Art: Altablagerung

Status: Verdachtsfläche

- im Südwesten rd. 100 m entfernt:

Gst.Nr. 429/2 und 430/3

Bezeichnung: Deponie Kies Union

Art: Altablagerung

Status: Verdachtsfläche

Aus folgenden Gründen ist eine Beeinflussung der Verdachtsflächen durch das gegenständliche Vorhaben und umgekehrt nicht gegeben:

- Nicht direkt anschließend (Weg zwischen der Deponie und der Verdachtsfläche im Osten) und keine oberflächige Beeinflussung
- Der Deponiekörper schließt nicht direkt an die Ablagerungen der Verdachtsfläche an und bleibt im Osten entlang des Weges auch noch ein Krater offen. Somit auch keine Beeinflussung des Deponiekörpers und des Verdachtsflächenkörpers möglich.

-

- Die Verdachtsflächen liegen nicht im Grundwasserabstrombereich der Deponie und die Deponie nicht im Abstrombereich der Verdachtsflächen und ist daher eine Beeinträchtigung über das Grundwasser nicht möglich. Zudem liegt die Sohle der ggst. Deponie zumindest 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel.

#### **Pkt. 29) Hochpermeabler Untergrund**

Der Deponiestandort entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung DVO 2008 und ist die angeführte künstliche geologische Barriere Stand der Technik und ebenfalls DVO-konform.

#### **Pkt. 30) Markgrafneusiedler Bruch**

Der Markgrafneusiedler Bruch ist bekannt und entspricht der Deponiestandort den Vorgaben der Deponieverordnung DVO 2008.

### **F1: Schutzgut Mensch**

#### **Pkt. 31) Siedlungs- und Wirtschaftsraum - Auswirkungen**

Die Auswirkungen sind im Projekt im entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

#### **Pkt. 32) Lärmbeeinträchtigung**

Die Beeinträchtigungen sind im Projekt in den entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

#### **Pkt. 33) Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung sind im Projekt im entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

### **F2: Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Lärmimmissionen / Erschütterungen**

#### **Pkt. 34) Schallausbreitungsmodell**

Das Schallausbreitungsmodell entspricht der ÖNORM ISO 9613-2 und somit dem Stand der Technik, Detailergebnisse sind in den Beilagen des Fachgutachtens nachvollziehbar angeführt.

#### **Pkt. 35) Modellabweichungen**

Die Software Soundplan wird vor Auslieferung eines Softwareupdates vom Hersteller auf Abweichungen geprüft, weiters wird hausintern eine Prüfroutine durchgeführt sobald neue Softwareupdates zur Anwendung kommen. Die Abweichungen werden dokumentiert und an den Hersteller zurückgemeldet. Abweichungen von +/- 0,1 dB sind rundungsbedingt und werden nicht weiter beachtet.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind auf ganze Zahlen gerundet, sodass weitaus größere Abweichungen keinen Einfluss auf das Beurteilungsergebnis haben.

#### **Pkt. 36) Orstdurchfahrten**

Die Beurteilungspunkte wurden nach Stand der gängigen Beurteilungspraxis gemäß ÖAL 3/1 gesetzt und als ausreichend befunden.

#### **Pkt. 37) Rasterlärmkarten / Differenzlärmkarten**

Eine Rasterlärmkarte (Isophonenplan) wird mit Schreiben Nr. 17\_4913BB von 17.101.2017 nachgereicht, Differenzlärmkarten machen im gegenständlichen Projekt keinen Sinn.

#### **Pkt. 38) Kumulierungen**

Kumulierungen wurden ausreichend geprüft und beurteilt.

**Pkt. 39) Messung und Messpunkte**

Die Messungen wurden gemäß aktueller ÖNORM S 5004 durchgeführt und stellen den Stand der Technik dar.

**Pkt. 40) Unausgewogene Herangehensweise**

Die Beurteilungspegel wurden auf ganze Zahlen gerundet, entspricht dem Stand der gängigen Beurteilungsmethode.

**Pkt. 41) zusätzliche Lärmimmissionen - Bauphase**

Während der Bauphase kommen dieselben Baugeräte zum Einsatz. Auch ist die Einsatzzeit ident, somit ist mit den gleichen Immissionen wie während der Betriebsphase zu rechnen.

Weiters wird angemerkt, dass die Bauphase zeitlich begrenzt ist.

**Pkt. 42) Erschütterungen**

Erschütterungen wurden nicht untersucht, da relevante Erschütterungen aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Objekten und Wohnobjekten Erschütterungen ausgeschlossen werden können.

**F3: Schutzgüter Tiere - Pflanzen - Lebensräume****Pkt. 43) Berührtheit / Beeinträchtigung**

Die Auswirkungen sind im Projekt im entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

**F4: Schutzgüter Boden / Landwirtschaft / Forstwirtschaft****Pkt. 44) Schadstoffeintrag**

Der mögliche Schadstoffeintrag in den Boden wurde im Projekt in den entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

**Pkt. 45) Waldflächen - Beeinflussung**

Die Auswirkungen sind im Projekt im entsprechenden Fachgutachten ausführlich behandelt.

**F5: Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)****Pkt. 46) Negative Auswirkungen im Betriebs- und Störfall**

Im Betriebsfall sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Für den Störfall ist ein Grundwassermonitoring vorgesehen und wurde die Möglichkeit einer Umschließung der Deponie überprüft (Stauerlage).

**Pkt. 47) Bedeutender Grundwasserkörper**

Betreffend die Trinkwasserversorgung siehe die Ausführungen zur Einwendung der EVN..

**Pkt. 48) Rahmenverfügung**

Das Projekt widerspricht nicht der Rahmenverfügung Marchfeld.

**Pkt. 49) Oberflächengewässer**

Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der untersuchten Emissionen und der Entfernung zu den nächstgelegenen Oberflächenwasservorkommen nicht gegeben:

- Russbach: 650 m entfernt
- Obersiebenbrunner Kanal: 915 m entfernt.

Dazu wird auch mit Schreiben Nr. 17\_4913BB von 17.101.2017 ein Konfliktlageplan (Projektseinlage 18) nachgereicht.

## **F6: Schutzgut Luft**

### **Pkt. 50) Sanierungsgebiet**

Die Lage in einem Sanierungsgebiet wurde berücksichtigt.

### **Pkt. 51) Stadtgebiet Wien**

Das ggst. Vorhaben liegt nicht im Stadtgebiet von Wien.

### **Pkt. 52) Immissionsbelastungsgrundlagen**

Die im Gutachten verwendeten Grundlagen entsprechen den einschlägigen Vorgaben.

### **Pkt. 53) Vorbelastung / Kumulation**

Die Vorbelastung ist im Gutachten berücksichtigt und wurde zum Thema Kumulation ein eigenes Gutachten erstellt.

### **Pkt. 54) Mehrbelastung**

Das IG-L - Grenzwerte werden eingehalten.

### **Pkt. 55) PM<sub>2,5</sub>**

Die im Projekt zu erwartenden Emissionen durch Feinstaub PM<sub>2.5</sub> wurden nach aktuellem Stand der Technik ermittelt und dementsprechend in die Immissionsprognose eingearbeitet. Die zu erwartende projektspezifische Zusatzbelastung liegt an den Beurteilungspunkten in einer Größenordnung, die messtechnisch nicht eindeutig erfassbar ist. Ultrafeinstaubfraktionen werden im IG-L nicht angeführt, aktuell sind in Österreich keine Grenzwerte gegeben. Als Leitsubstanz kann die Fraktion PM<sub>2.5</sub> herangezogen werden, die im GA abgehandelt wird.

### **Pkt. 56) Volles Schadstoffspektrum fehlt**

Das bearbeitete Schadstoffspektrum entspricht den im IG-L enthaltenen Parametern zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Auf weitere Parameter wurde im Luft-GA verzichtet, da für diese Parameter in einem Baurestmassendeponiebetrieb keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

### **Pkt. 57) Gas2Particle Conversion**

Das verwendete Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 entspricht dem Stand der Technik. Eine Gas-zu-Partikel-Konversion betrifft im gegenständlichen Projekt die Oxidation von NO<sub>x</sub> durch photochemische Prozesse zu HNO<sub>3</sub>. Die Stickstoffdeposition wurde in der Ergänzung vom 10.08.2016 für die nächstgelegenen Agrar- und Waldflächen berechnet und mit einer Größenordnung < 1 % der Grundbelastung als irrelevant beurteilt. Eine projektbedingte messtechnisch nachweisbare Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Wohnanrainern ist nicht zu erwarten.

### **Pkt. 58) Rechengitter**

Das Rechengitter der Immissionsprognose wurde verschachtelt mit einer Maschenweiten von 5 m / 10 m / 20 m gewählt. Es wurde sichergestellt, dass ausreichender Zellenabstand zwischen Quelle und Beurteilungspunkte liegt. Als größte Emissionsquelle für Staub ist das Abbau- und Deponiegebiet anzusehen, das rd. 700 m vom nächstgelegenen Anrainer entfernt liegt. Bei einer Maschenweite von 20 m ist somit eine ausreichende Anzahl an Gitterpunkten gegeben. Weiters muss festgehalten werden, dass ein zu feinmaschiges Netz auf große Distanzen den statistischen Fehler in der Immissionsprognose signifikant erhöht.

### **Pkt. 59) Emissionsfaktoren**

Das Luft-GA wurde mit 03.09.2015 erstellt. HBEFA 3.3 wurde im April 2017 veröffentlicht.

Das Emissionshandbuch betrifft nur Diesel-PKW nicht aber Diesel-LKW und ist daher für das ggst.- Vorhaben und den damit verbundenen LKW-Verkehr nicht relevant. Abschaltvorrichtungen bei LKW sind nicht legal und ist daher nicht davon auszugehen, dass diese vorhanden sind.

#### **Pkt. 60) Hügelausführung - verstärkte Staubbildung und Verfrachtung**

Aufgrund von sofortigem Einbau und Verdichten des angelieferten Materials, sowie ausreichender Befeuchtung (mind. 1 l/(m<sup>2</sup>.h)) ist lt. Technischer Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen (BMWfJ 2013) keine relevante Winderosion zu erwarten. Die Hügelsituation wurde berücksichtigt.

#### **Pkt. 61) Hintanhaltung von Staubbelastungen**

Im Luft-GA wurden emissionsmindernde Maßnahmen zur Berechnung der Emissionsfrachten lt. Technischer Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen (BMWfJ 2013) entsprechend dem Stand der Technik und der Angaben des Betreibers und im Technischen Bericht berücksichtigt. Die emissionsmindernden Maßnahmen sind somit Projektsinhalt.

### **F7: Schutzgut Klima**

#### **Pkt. 62) Klimaauswirkungen**

Im Projekt ist ein Klima- und Energiekonzept im Projekt enthalten (Kapitel 7 des UVE Berichtes - Seiten 41ff), wie es gesetzlich vorgegeben ist.

#### **Pkt. 63) Kyoto Verpflichtung / Kompensation**

Eine derartige Verpflichtung besteht für ein Projekt wie der ggst. Baurestmassendeponie nicht.

#### **Pkt. 64) Klima und Energiekonzept**

Ein Klima- und Energiekonzept ist im Projekt enthalten (Kapitel 7 des UVE Berichtes - Seiten 41ff).

### **F8: Schutzgut Landschaft**

#### **Pkt. 65) Landschaftsbild**

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden entgegen den Ausführungen von Virus seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

## **12) Gemeinde Markgrafneusiedl**

#### **-) Luft / Staub:**

Die durch den Deponiebetrieb verursachten **Staubbelastungen** liegen unter den zulässigen Werten. Zudem sind entsprechende Staubminderungsmaßnahmen im Projekt vorgesehen.

Die **emissionsmindernden Maßnahmen** werden dadurch, dass sie Projektsinhalt sind, bei einer Projektgenehmigung auch verpflichtender Projektgegenstand.

#### **-) Kumulation:**

Die kumulative Wirkung der relevanten geplanten Vorhaben wurde für die einzelnen Fachbereiche untersucht und die entsprechenden Fachgutachten den Einreichunterlagen beigelegt.

**-) Landschaftsbild / Hügelschüttung:**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entgegen den Ausführungen der Gemeinde Markgrafneusiedl seitens der Gutachter nicht als unverträglich eingestuft. Die Landschaft ist auch vom Wagramrücken geprägt (10-13 m Höhenunterschied) und nicht nur eben.

**-) Naturschutz / Natura 2000:**

Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist im Gutachten enthalten.

In den Fachgutachten des Projektes wurde auf die einzelnen Punkte eingegangen und ergibt sich die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens.

**-) Projektmängel (UVE-Bericht):**

Die Behörde hat einen Verbesserungsauftrag erlassen welchem nachgekommen wurde.

**-) Sickerwasserrückführung / Einhaltung der Deponieverordnung:**

Die emissionsmindernden Maßnahmen in Form der Sickerwasserrückführung werden dadurch, dass sie Projektsinhalt sind, bei einer Projektgenehmigung auch verpflichtender Projektgegenstand.

Die Einhaltung der Deponieverordnung ist von Gesetz aus zwingend vorgeschrieben.

**-) Luftverunreinigung durch Sickerwasser:**

Ein Vertragen von Sickerwasserschadstoffen in die Luft wäre nur bei Aerosolbildung (Tröpfchengröße < 20 µm) denkbar. Eine Aerosolbildung kann jedoch nur durch hohe Austrittsgeschwindigkeit und geringe Flüssigkeitsmenge erreicht werden und ist bei den beiden vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen Regnereinsatz und Fasswageneinsatz nicht möglich.

**-) Grundwasserverunreinigung:**

Das Grundwasser wird durch den Deponiebetrieb nicht verunreinigt, da die anfallenden Sickerwässer innerhalb der abgedichteten Deponie inkl. Sickerwassersammelbecken bleiben und die Deponie zudem nach Abschluss des Deponiebetriebs oberflächlich abgedichtet wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch ein Grundwassermonitoring (Grundwassersondenmessungen) gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung überwacht.

**-) Altlasten:**

In der näheren Umgebung der Deponie existieren gemäß Verdachtsflächenkatasterabfrage keine Altlasten sondern nur folgende zwei Verdachtsflächen und wird ein entsprechender Plan in einem gesonderten Schreiben vorgelegt (Schreiben Nr. 17\_4913BB von 17.101.2017):

- im Osten an der anderen Seite des angrenzenden Weges:

Gst.Nr. 438/3

Bezeichnung: 40427-1712 (Ivan Laub GmbH)

Art: Altablagerung

Status: Verdachtsfläche

- im Südwesten rd. 100 m entfernt:

Gst.Nr. 429/2 und 430/3

Bezeichnung: Deponie Kies Union

Art: Altablagerung

Status: Verdachtsfläche

Aus folgenden Gründen ist eine Beeinflussung der Verdachtsflächen durch das gegenständliche Vorhaben und umgekehrt nicht gegeben:

- Nicht direkt anschließend (Weg zwischen der Deponie und der Verdachtsfläche im Osten) und keine oberflächige Beeinflussung
- Der Deponiekörper schließt nicht direkt an die Ablagerungen der Verdachtsfläche an und bleibt im Osten entlang des Weges auch noch ein Krater offen. Somit auch keine Beeinflussung des Deponiekörpers und des Verdachtsflächenkörpers möglich.
- Die Verdachtsflächen liegen nicht im Grundwasserabstrombereich der Deponie und die Deponie nicht im Abstrombereich der Verdachtsflächen und ist daher eine Beeinträchtigung über das Grundwasser nicht möglich. Zudem liegt die Sohle der ggst. Deponie zumindest 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel.

#### **-) Boden:**

Aus unserer Sicht sind die Ausführungen im Projektausreichend.

#### **-) Klima:**

Die Darstellungen des Projektes in der UVE sind aus unserer Sicht ausreichend und wird die Situation zudem im Verfahren durch die SV der Behörde geprüft.

#### **-) Lärm:**

Der Lärm wurde inkl. dem Lärm durch den Verkehr berücksichtigt und auch die Kumulation mit den anderen anhängigen Deponieprojekten.

Der bewilligte Kiesabbau ist im Lärmgutachten berücksichtigt: Zur kumulativen Betrachtung mit zeitgleich stattfindendem Abbaubetrieb auf Kies IV wurden im Gutachten die Betriebsgeräuschmissionen der lautesten Phase des Kiesabbaubetriebes und die lauteste Phase des Deponiebetriebes ausgewiesen und die Summenpegel berechnet.

#### **-) Verkehr:**

*Fremdhumus:* Der Antransport von externem Rekultivierungsmaterial ist im angesetzten Verkehr berücksichtigt (Anmerkung: Bei der Projektänderung durch Einzug einer Berme und damit erheblichem Volumenverlust wurden die ursprünglichen Verkehrszahlen bewusst nicht nach unten geändert.).

*Nasskehrung:* Die Straßenkehrung im Ortsgebiet wird nicht als zusätzliche Belastung gesehen

*Festlegung der Verkehrsrouten:* Es ist vorgesehen, jene Fahrten, welche nicht zwingend durch das Ortsgebiet erfolgen müssen, auch nicht durch das Ortsgebiet zu führen. Eine entsprechende Fahrweisung wird beim Deponiebetrieb erfolgen.

#### **-) Betankung:**

Betreffend Betankung sind im Projekt die Maßnahmen beschrieben und dass die Betankung entweder auf Deponie oder im Werk erfolgen soll. Beide Möglichkeiten werden in der Praxis vorkommen, da die Geräte über Nacht im Werk abgestellt werden und dort auch aufgetankt werden, jedoch unter Tags auf der Deponie bei Bedarf nachgetankt werden.

Im Projekt sind weiters die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen angegeben. Unter Pkt. 6.9 des Technischen Berichtes des Deponieprojektes ist angeführt: „Die Betankung der Geräte erfolgt wie im Zuge des Kiesabbaus in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH oder auf dem abgedichteten Deponiebereich des Baurestmassenkompartiments. Die Betankung erfolgt bei ständiger Überwachung durch eine verlässliche Person und wird beim Betankungsvorgang eine Tropfzasse untergestellt.“

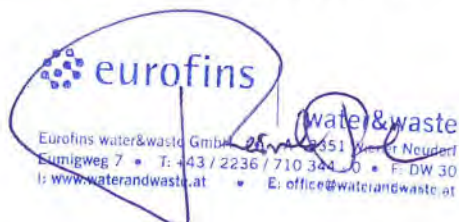


### **13) Bürgerinitiative - Bauer Christian**

Die Bürgerinitiative schließt sich mit Email von 30.06.2017 den Einwendungen von Dr. Manak sowie der Gemeinde Markgrafneusiedl an.

Dazu sind daher die unter den jeweiligen Einwendungen Punkte relevant.

Mit freundlichen Grüßen



DI Reinberger Paul

(Tel.: 0664 / 548 30 44, E: reinberger@waterandwaste.at)

Kopien ergehen an den Konsenswerber und die Rechtsverteretung

- Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, z. H. Hrn. DI Wanivenhaus  
Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
- ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH  
z. Hdn. Hrn. Mag. Kraemmer, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien